

Satzung

Ski-Club 1987 Saarlouis – Roden

§ 1

Name und Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Skiclub-Saarlouis e.V.“ mit Sitz in Saarlouis und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 155 eingetragen.

Er ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland.

Als Gründungstag gilt der 25. Mai 1987

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Winter- und Skisports, durch Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und dient weder politischen noch konfessionellen Zielen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Heranführung jugendlicher Mitglieder zu den vorgenannten Sportarten und in ihrer Betreuung bei sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres

§ 4

Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich beim Club zu beantragen.

Jedes Aufnahmegesuch ist beim Vorstand anzuzeigen. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person sein.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Club erlischt durch:

- a.) freiwilligen Austritt,
- b.) Ausschluss,
- c.) Tod.

Zu a) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie wird zum Ende des Quartals rechtswirksam.

Zu b) Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn:

1. ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Verpflichtung (Mitgliedsbeitrag) im Rückstand ist oder
2. sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder
3. das Ansehen des Clubs schädigt oder sich bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen der verantwortlichen Leiter nicht nachkommt oder
4. aus sonstigen besonderen Gründen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch an das Vermögen des Clubs.

§ 6

Stimmrecht

Jedes Mitglied, welches das 16 Lebensjahr erreicht hat, ist stimmberechtigt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmeverwaltungsgebühr und den jährlichen Club-, Verbands-, und anderen Beiträgen, die in der Mitgliedsversammlung festgelegt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 8

Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende.

Die Vertretung des Ski-Clubs hat er entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes durchzuführen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

01. dem zweiten Vorsitzenden, der den 1. Vorsitzenden in allen Funktionen vertritt, sofern der 1. Vorsitzende seine Aufgaben nicht erfüllen kann.
02. dem Kassierer
03. dem Schriftführer
04. dem Jugendwart
05. dem Skischulleiter
06. den Beisitzern

Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung können weitere Funktionäre als Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmt werden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Hochheben der Hand bei offenen Wahlen/Abstimmungen oder schriftlich und geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

Der 1. Vorsitzende und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen, insbesondere ist er für das regelmäßige Kassieren der Beiträge verantwortlich.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand üben ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bzw. eines neuen erweiterten Vorstands oder Wiederwahl aus.

Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 9

Obliegenheiten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der erste Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich, meldet den Club zur Eintragung, sowie Vorstands- und Satzungsänderungen, an.

Über die Angelegenheiten des Clubs, soweit dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist, beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er bestimmt Art und Inhalt der Willenserklärung, die der erste Vorsitzende als Vorstand für den Verein abzugeben hat.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der erweiterte Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung, durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter, Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 10

Sonderausschüsse und Sondergemeinschaften

Innerhalb des Clubs können für Sonderaufgaben, Sonderausschüsse bzw. Sondergemeinschaften gegründet werden. Soweit die Mitglieder dieser Interessengemeinschaften besondere wirtschaftliche Leistungen erbringen, die über die Leistungen der übrigen Mitglieder hinausgehen, stehen ihnen angemessene Vergünstigungen zu.

Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

Zur Prüfung der Clubkasse sind von der Mitgliederversammlung zwei nicht dem erweiterten Vorstand angehörende Mitglieder als 1. und 2. Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Jeder Kassenprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer einen durch Unterschrift bestätigten Bericht der Kassenprüfung ab.

§ 11

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt alljährlich spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Tagesordnung derselben soll enthalten:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden
2. Entlastung des Kassierers
3. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den 1. Vorsitzenden oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied des erweiterten Vorstandes und zwar mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss nicht schriftlich erfolgen.

Die Bekanntgabe der Einladung kann per Mail, auf der Homepage oder per News Letter erfolgen.

Die Tagesordnung soll in etwa enthalten:

1. Auslage des Protokolls der vorhergehenden Versammlung am Versammlungstag bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des Clubs,
2. Mitgliederstärke,
3. Erledigung von Anträgen,

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

4. Mitteilung der amtlichen Bekanntmachung und Zuschriften des Verbandes und andere Clubangelegenheiten,
5. Besprechung von Clubangelegenheiten,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Clubs.
7. Ergänzungswahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandmitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die der Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen hat.

§ 12

Auflösung des Clubs

Ist die Auflösung in einer Mitgliederversammlung, durch eine Zweidrittelmehrheit beschlossen worden, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach Deckung aller Verbindlichkeit des Clubs vorhanden ist, an den Deutschen Olympischen Sportbund, (Anschrift Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Aus- und Weiterbildung behinderter Sportler, zu verwenden hat. Erst nach Ablauf eines Sperrjahres kann das Vermögen ausgezahlt werden.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und die Satzungsänderung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt war.

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.